

I.

„Lagerware“

Durch wachsamen Blick aus dem Fenster hat *Anton* ausgekundschaftet, dass der benachbarte Elektrohändler *Heinrich* jeweils freitags in den späten Abendstunden, nach Geschäftsschluss, mehrere Fernsehgeräte mit seinem Lieferwagen vom Großhändler abholt und bei sich einlagert. Zur Linderung seiner drückenden Geldsorgen, beschließt *Anton*, den Elektrohändler *Heinrich* beim Abladen der Geräte in dessen Lagerhalle niederzuschlagen und zu fesseln. Die Fernsehgeräte will er dann entwenden und verkaufen. Da er von den unhandlich verpackten Flachbildschirmen immer nur ein paar in sein Auto bekommt, plant er, nach Abtransport der ersten Fuhre noch einmal zurückzukehren, um weitere Fernsehgeräte mitzunehmen. Ein wenig Sorgen bereitet ihm nur sein altersschwaches Fahrzeug, da dieses öfters Startschwierigkeiten hat. Um auf Nummer sicher zu gehen, für den Fall, dass am Freitagabend sein Auto streikt, weiht er seinen Sohn *Siegfried* in den Plan mit der Bitte ein, ihm gegebenenfalls sein Auto zu leihen. Gegen das Versprechen, ein Fernsehgerät von der Beute zu erhalten, erklärt sich dieser bereit, seinen Wagen im Notfall zur Tatausführung zur Verfügung zu stellen und übergibt seinem Vater die Autoschlüssel.

*Anton* führt die Tat wie geplant aus, verwendet jedoch zur Tatausführung seinen eigenen PKW, da dieser ihn nicht im Stich gelassen hat und problemlos gestartet ist. Nachdem *Anton* den Elektrohändler niedergeschlagen, an Händen und Füßen gefesselt und geknebelt hatte, lädt er vier Fernsehgeräte im Wert von 8000 Euro in seinen Wagen und bringt sie in seine Wohnung. Die Arbeit ist sehr schweißtreibend und als er im Stiegenhaus seinen Freund *Billy* trifft, erzählt er ihm alles und animiert ihn, mitzukommen und sich auch einen neuen Fernseher zu besorgen. Ohne zu zögern ist *Billy* einverstanden. Sie fahren gemeinsam erneut zum Lager des Elektrohändlers und nehmen drei weitere Fernseher im Wert von 6.000 Euro mit. Der Elektrohändler konnte sich bald nach dem Überfall selbst befreien, erlitt jedoch eine kleine, stark blutende Rissquetschwunde am Hinterkopf, die genäht werden musste.

Wieder zurück in der Wohnung des *Anton* erhält *Billy*, wie abgemacht, ein Fernsehgerät. Auch gegenüber seinem Sohn *Siegfried*, der nun erst erfährt, dass sein Vater doch sein eigenes Auto zur Tat verwendet hat, zeigt sich *Anton* großzügig und schenkt ihm bei Rückgabe der nicht benötigten Autoschlüssel einen der Fernseher.

Als *Billy* mit dem neuen Fernseher nach Hause kommt, erklärt er seiner Frau *Traudi*, dass er diesen bei einem Preisausschreiben gewonnen habe. Sie könne doch diesen ihrer Freundin *Heidi* verkaufen, die schon lange einen günstigen Fernseher sucht. *Traudi* erklärt sich dazu bereit. Erst als sie am nächsten Tag in der Zeitung vom Überfall auf den Elektrohändler *Heinrich* liest, wird ihr bewusst, dass es sich beim Fernseher möglicherweise um Diebesgut handelt. Dennoch verkauft sie das Fernsehgerät um 500 Euro an die nichts ahnende Freundin. Die erhaltenen 500 Euro gibt sie pflichtbewusst ihrem Glücksgatten.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit aller beteiligten Personen.

## II.

Gegen *Siegfried* wird ein Verfahren wegen Raubverdacht (§ 142 StGB) geführt. *Siegfried* kann dies überhaupt nicht verstehen, da er ja gar nichts gemacht habe und zur Tatzeit zuhause vor dem Fernseher gesessen sei. Ein Zeuge gibt jedoch an, dass er zwei Täter am Tatort beobachtet habe, wobei die Personenbeschreibung sehr gut auf *Anton* und *Siegfried* zuzutreffen scheint.

1. Da man bei *Siegfried* auch einen der gestohlenen Fernseher gefunden hat, sieht das Gericht die Täterschaft von *Siegfried* als erwiesen an und seine Aussage als bloße Schutzbehauptung. *Siegfried* wird als Mittäter am Raub (§ 12 erster Fall iVm § 142 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt, wobei die Hälfte unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen wird. Als erschwerend wird gewertet, dass das Raubopfer beim Überfall verletzt wurde. In welchen Punkten halten Sie eine Bekämpfung des Urteils für aussichtsreich und zu welchem Rechtsmittel würden Sie raten?
2. Gegen *Anton* wurde bereits abgesondert ein Verfahren wegen des gegenständlichen Raubes geführt. Als er im Verfahren gegen *Siegfried* als Zeuge geladen wird, verweigert *Anton* die Aussage, da für ihn die Sache abgeschlossen sei und er niemanden belasten wolle. Die StA beantragt daraufhin die Verlesung des Protokolls aus der Hauptverhandlung gegen *Anton*, wo dieser ein Geständnis abgelegt hatte, in dem er allerdings angegeben hatte, Alleintäter zu sein und daraufhin rechtskräftig verurteilt wurde. Der Richter verliert das Geständnis. Ist dies zulässig? Welche Bekämpfungsmöglichkeiten sehen Sie?
3. Die Verhandlung findet an einem drückend heißen Sommertag statt. Damit die Luft im Verhandlungssaal nicht zu stickig wird, lässt der Richter nur 5 ausgewählte Medienvertreter als Zuseher in den Verhandlungssaal und schließt ansonsten, trotz großen Andrangs von interessierten Zuhörern, die Öffentlichkeit aus. Ist ein Rechtsmittel dagegen erfolgversprechend?
4. Obwohl *Traudi* derzeit als arbeitslos gemeldet ist, wird über sie wegen Hehlerei § 164 Abs 1, Abs 4 StGB eine Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 30 Euro verhängt. Das Gericht geht bei der Berechnung der Geldstrafe davon aus, dass *Traudi* Saisonarbeiterin im Gastgewerbe ist und im kommenden Winter wieder über ein respektables Einkommen verfügen werde.
  - a) Ist die Verhängung einer Geldstrafe zulässig?
  - b) Nach welchen Kriterien ist im konkreten Fall eine Geldstrafe zu berechnen?